URTEIL DES GERICHTSHOFES (Zweite Kammer)
15. März 1989 *

In den verbundenen Rechtssachen 317/86, 48, 49, 285 und 363 bis 367/87, 65 und 78 bis 80/88,

betreffend dem Gerichtshof nach Artikel 177 EWG-Vertrag

1) in der Rechtssache 317/86 vom Tribunal de grande instance Argentan in dem bei diesem anhängigen Rechtsstreit

Philippe Lambert, Kaufmann, Flers,

gegen

Directeur des services fiscaux de l'Orne,

2) in den Rechtssachen 48 und 49/87 vom Tribunal de grande instance Verdun in den bei diesem anhängigen Rechtsstreitigkeiten

Marie-Thérèse Charbonelle, Kauffrau, Flize, (Rechtssache 48/87)

Willot SARL, Vandœuvre-les-Nancy, (Rechtssache 49/87)

gegen

Directeur des services fiscaux de la Meuse,

3) in der Rechtssache 285/87 vom Tribunal de grande instance Nîmes in dem bei diesem anhängigen Rechtsstreit

Établissements Dico SARL, Avignon,

gegen

Directeur des services fiscaux du Gard,

* Verfahrenssprache: Französisch.

4) in den Rechtssachen 363 bis 367/87 und 78 bis 80/88 vom Tribunal de grande instance Bonneville in den bei diesem anhängigen Rechtsstreitigkeiten

Sofel SARL, Sallanches, (Rechtssachen 363 und 366/87 sowie 79/88)

Jean-Pierre Auber, Kaufmann, Megève, (Rechtssachen 364 und 365/87)

Pellerey Display SARL, Sallanches, (Rechtssachen 367/87 und 78/88)

Jean Mentreau, Kaufmann, Chatel, (Rechtssache 80/88)

gegen

Directeur des services fiscaux de la Haute-Savoie,

5) in der Rechtssache 65/88 vom Tribunal de grande instance Nîmes in dem bei diesem anhängigen Rechtsstreit

Louis Garcia, Kaufmann, Nîmes,

gegen

Directeur des services fiscaux du Gard

vorgelegte Ersuchen um Vorabentscheidung über die Auslegung des Artikels 33 der Sechsten Mehrwertsteuerrichtlinie und der Artikel 30 und 95 EWG-Vertrag

hat

DER GERICHTSHOF (Zweite Kammer)

unter Mitwirkung des Kammerpräsidenten T. F. O'Higgins, der Richter G. F. Mancini und F. A. Schockweiler

(Gründe nicht wiedergegeben)

auf die ihm von den Tribunaux de grande instance Argentan, Verdun, Nîmes und Bonneville mit Urteilen vom 6. November 1986, 12. Februar 1986, 29. Juni 1987, 24. Juli 1987, 28. Oktober 1987 und 13. Januar 1988 vorgelegten Fragen für Recht erkannt:

1) **Artikel 33 der Sechsten Richtlinie (77/388/EWG) des Rates vom 17. Mai 1977 zur Harmonisierung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Umsatzsteuern — Gemeinsames Mehrwertsteuersystem: einheitliche steuerpflichtige Bemessungsgrundlage, ist dahin auszulegen, daß die Mitgliedstaaten von der Einführung des gemeinsamen Mehrwertsteuersystems an nicht mehr befugt sind, Lieferungen von Gegenständen, Dienstleistungen und Einfuhren, die mehrwertsteuerpflichtig sind, mit Steuern, Abgaben oder Gebühren zu belegen, die den Charakter von Umsatzsteuern haben.**

2) **Eine Abgabe, die, obwohl sie je nach den Merkmalen des besteuerten Gegenstandes und eventuell nach dem Ort, wo dieser sich befindet, unterschiedliche Höhe aufweist, lediglich auf die Bereitstellung dieses Gegenstandes für die Öffentlichkeit gelegt wird, ohne daß die durch diese Bereitstellung zu erzielenden Einnahmen tatsächlich berücksichtigt werden, kann nicht als Steuer angesehen werden, die den Charakter einer Umsatzsteuer hat.**

3) **Artikel 95 EWG-Vertrag gilt auch für inländische Abgaben, die auf die Benutzung eingeführter Erzeugnisse gelegt werden, wenn diese im wesentlichen für eine solche Benutzung bestimmt sind und nur für deren Zwecke eingeführt werden.**

4) **Ein System der progressiven Besteuerung nach Maßgabe der verschiedenen Arten von Spielautomaten, das legitime soziale Ziele verfolgt und nicht der inländischen Erzeugung zu Lasten der eingeführten, ähnlichen oder konkurrierenden Erzeugnisse einen steuerlichen Vorteil verschafft, ist mit Artikel 95 EWG-Vertrag nicht unvereinbar.**

5) **Artikel 30 EWG-Vertrag gilt nicht für die Besteuerung von Erzeugnissen aus anderen Mitgliedstaaten, deren Vereinbarkeit mit dem Vertrag gemäß Artikel 95 EWG-Vertrag zu beurteilen ist.**